

131. Kann die Verkündung der Ablehnung eines in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrages mit derjenigen des Urtheiles verbunden werden, ohne zwischen beiden dem Angeklagten nochmals das Wort zu erteilen, wenn derselbe in erster Linie Beweisaufnahme und eventuell Freisprechung beantragt hatte?

St. P. D. §. 257.

IV. Straffenat. Urth. v. 29. April 1890 g. M. u. Gen. Rep. 797/90.

I. Landgericht Oppeln.

Aus den Gründen:

Nach Inhalt des Sitzungsprotokolles hatte der Verteidiger in seinem Schlußvortrage zunächst Vertagung und weitere Beweiserhebung

eventuell Freisprechung beantragt. Nachdem darauf durch Befragung eines Sachverständigen die Verhandlung wieder eröffnet, vom Staatsanwalt die Zurückweisung des gestellten Beweisanspruches beantragt worden war und die Angeklagten das letzte Wort gehabt hatten, ist der die weitere Beweisaufnahme ablehnende Gerichtsbeschuß und sodann, ohne daß die Angeklagten nochmals gehört worden waren, das Urtheil mit Gründen verkündet worden.

Die Revision rügt deshalb zutreffend Verletzung des §. 257 St. P. O.

In Gemäßheit dieser Vorschrift ist nach dem Schlusse der Beweisaufnahme der Staatsanwaltschaft und sodann dem Angeklagten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort zu erteilen. Zu der Beweisaufnahme gehört nach den §§. 243 flg. St. P. O. nicht allein die Erhebung der herbeigeschafften Beweise, sondern auch die Beschlußnahme des Gerichtes über die gestellten Beweisangebote, mag ihnen nun stattgegeben werden oder nicht. Nach einem solchen Akte des Beweisverfahrens darf also nicht zu der Erlassung des Urtheiles geschritten und dadurch gemäß §. 259 a. a. O. der, den Prozeßbetheiligten jede weitere Einwirkung auf die Feststellung des Beweisergebnisses abschneidende Schluß der Verhandlung herbeigeführt werden, bevor sie nicht zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort erhalten haben. Dem Angeklagten, dessen Beweisangebot in irgend einem Abschnitte der Hauptverhandlung abgelehnt worden, bleibt auf diese Weise sein Recht gewahrt, durch Erörterung der Ablehnungsgründe oder Erläuterung und Ergänzung seiner Anträge eine ihm günstigere Beschlußnahme zu ermöglichen. Dieser Auffassung widerspricht es durchaus nicht, wenn das Reichsgericht bereits wiederholt angenommen hat, daß der Angeklagte, welcher in erster Linie seine Freisprechung und nur eventuell Beweiserhebung beantragt hatte, hierauf zugleich mit der Verkündung des Urtheiles beschieden werden könne. Denn nachdem das Gericht ganz nach dem gestellten Verlangen in die Beratung der Sachentscheidung eingetreten war und sich dabei für die Verurteilung unter Ablehnung weiterer Beweisaufnahme ausgesprochen hatte, blieb für eine Verteidigung in derselben Instanz kein Raum mehr übrig. Vorliegend aber hatten die Angeklagten verlangt, daß sich die Strafkammer zunächst über die Beweisfrage schlüssig mache, und durften daher erwarten, daß, wie auch darüber entschieden werden möchte, ihnen noch zu anderweiten Erklärungen Gelegenheit gegeben werden

würde. Diese Gelegenheit war ihnen aber dadurch entzogen, daß ihnen nach Verkündung des ablehnenden Beschlusses das Wort nicht erteilt, ja sogar durch die sich unmittelbar anschließende Erlassung des Urteiles die Möglichkeit genommen wurde, sich, ohne den Publikationsakt zu unterbrechen, selbst Gehör zu verschaffen.

Aus diesen Gründen sah sich der erkennende Senat veranlaßt, von seiner früheren, in dem Urteile vom 22. November 1887,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 9 S. 634,

ausgesprochenen Ansicht abzugehen, wonach der neben einem Beweis- antrage eventuell gestellte Antrag auf Freisprechung die Auslegung zulasse, als sei eine gleichzeitige Beschlußfassung über beide Anträge verlangt worden.

Es mußte auch angenommen werden, daß das angefochtene Urteil auf der hiernach vorliegenden Verletzung des §. 257 St.P.O. beruhe. Denn da zu dieser Annahme bei prozessualen Verstößen die Möglichkeit eines Zusammenhanges der Gesetzesverletzung mit dem Urteile genügt, so war die durch die Sachlage unterstützte Ausführung der Revision nicht von der Hand zu weisen, daß der Vorderrichter nach der Begründung seines Beschlusses den Beweis Antrag zu eng aufgefaßt habe und bei näherer Darlegung denselben möglicherweise für erheblich erachtet haben würde.